

---

---

# Fahrgemeinschaft: Unfall auf Umweg

Viktor N. arbeitet im Zentrum Wiens. Seine Gattin, Viktoria, ist im 11. Wiener Gemeindebezirk beschäftigt. Sie fährt mit dem PKW zur Arbeit und nimmt ihren Mann zur Arbeit mit und holt ihn abends auf ihrem Heimweg wieder ab.

Viktoria N. war gegen 17 Uhr auf dem Weg, um ihren Mann abzuholen. Im Auto erhielt sie einen Anruf und vereinbarte noch ein Treffen mit einem Geschäftspartner im 22. Bezirk. Das teilte sie ihrem Mann beim Einsteigen mit und da er nichts vorhatte, begleitete er seine Frau. Sein Heimweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln hätte nur 20 Minuten in Anspruch genommen, der Umweg quer durch Wien machte letztlich 2 Stunden bzw. 25 km aus. Auf dem Rückweg nach der dienstlichen Besprechung seiner Frau kam es zu einem Unfall, bei dem Viktor N. als Beifahrer verletzt wurde. Der eingebrachte Antrag auf Gewährung einer Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung wurde abgelehnt.

## Wie wird das ausgehen?

Die Vorinstanzen werden das auf Antrag auf Gewährung von Leistungen aus der Unfallversicherung gerichtete Klagebegehren abweisen. Der Oberste Gerichtshof

wird diese Entscheidung bestätigen. Macht der Fahrer einer Fahrgemeinschaft einen nicht dem Zweck der Fahrgemeinschaft dienenden Umweg, um einen beruflichen Termin wahrzunehmen, besteht für den Mitfahrer kein Unfallversicherungsschutz, wenn der Umweg für den Mitfahrer im eigenwirtschaftlichen Interesse (Begleitung der Ehegattin) liegt, der Mitfahrer bereits vor Antritt der Fahrt von der Wegabweichung erfahren hat und er auf die Fahrgemeinschaft nicht angewiesen ist, weil ihm die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

## Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst sein Rechtsschutzversicherungsvertrag den Sozialversicherungsrechtsschutz, kann er für die Erstberatung einen Anwalt beiziehen und die Rechtsschutzversicherung übernimmt die Kosten bei Klageeinbringung.

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH 24.2.2009, 10 ObS 15/09t entscheiden. Das auf Gewährung einer Versehrenten gerichtete Klagebegehren wurde von den Erstinstanzen abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung.

**Ihr Rechtsschutz-Spezialist.**

[www.ARAG.at](http://www.ARAG.at)

